



Fachhochschule Bielefeld
University of Applied Sciences

Verkündungsblatt
Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang **2002** ausgegeben in Bielefeld am **04.04.2002** Nummer **05**

Inhalt	Seite
Geschäftsordnung des Rektorates der Fachhochschule Bielefeld vom 03.04.2002	9 - 12

Geschäftsordnung des Rektorates der Fachhochschule Bielefeld vom 03. April 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 5 und in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Satz 2 HG hat die Fachhochschule Bielefeld folgende Geschäftsordnung für das Rektorat beschlossen:

§ 1 Mitglieder des Rektorates

- (1) Dem Rektorat gehören außer der Rektorin oder dem Rektor und der Kanzlerin oder dem Kanzler drei Prorektorinnen oder Prorektoren an.
- (2) Eine gewählte, aber noch nicht im Amt befindliche Rektorin oder ein gewählter, noch nicht im Amt befindlicher Rektor hat das Recht, an den Rektoratssitzungen teilzunehmen.

§ 2 Vertretung

- (1) Bei Verhinderung wird die Rektorin oder wird der Rektor als Vorsitzende oder als Vorsitzender des Rektorates durch die Prorektorin oder durch den Prorektor vertreten, die er oder sie oder den er oder sie mit ihrer Vertretung oder mit seiner Vertretung in den Aufgaben gem. § 19 Abs. 1 HG beauftragt hat; das Gleiche gilt für die Vertretung der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird die Rektorin oder wird der Rektor durch die Kanzlerin oder durch den Kanzler vertreten.
- (2) Die Vertretung der Prorektorinnen oder der Prorektoren untereinander regelt das Rektorat durch Beschluß; dieser ist öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird bei Abwesenheit in Angelegenheiten des Rektorates durch ihre Vertreterin oder durch ihren Vertreter bzw. durch seine Vertreterin oder durch seinen Vertreter im Amt vertreten. Wenn sie oder er die Kanzlerin oder den Kanzler als Beauftragte oder als Beauftragter des Haushalts vertritt, übt sie oder er das Stimmrecht aus. In anderen Fällen hat sie oder hat er eine beratende Stimme.

§ 3 Vorsitz

Den Vorsitz bei den Sitzungen führt die Rektorin oder der Rektor.

§ 4 Turnus der Sitzungen, Einberufung

- (1) Zu Beginn eines Semesters legt das Rektorat seine Sitzungstermine für das Semester fest.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor kann außerordentliche Rektoratssitzungen im Benehmen mit den Rektoratsmitgliedern einberufen. Sie oder er muß sie einberufen, wenn mindestens zwei Rektoratsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (3) Für die Sitzungen nach Abs. 1 ergehen keine Einladungen. Bei diesen Sitzungen wird der Tagesordnungsvorschlag mit den erforderlichen Beratungsunterlagen und Beschlußvorlagen von der Rektorin oder vom Rektor mindestens drei Werktage vor der Sitzung den Rektoratsmitgliedern in ihr Dienstzimmer zugestellt.
- (4) Der Tagesordnungsvorschlag wird der oder dem Vorsitzenden des Senates, den Dekaninnen oder den Dekanen, den Leiterinnen oder den Leitern der Zentralen Einrichtungen zur Kenntnis übermittelt.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Das Rektorat stellt zu Beginn jeder Rektoratssitzung die Tagesordnung durch Beschluß fest.
- (2) Zur Vorbereitung des Tagesordnungsvorschlages können die Rektoratsmitglieder der Rektorin oder dem Rektor Tagesordnungspunkte benennen. Benannte Tagesordnungspunkte muß die Rektorin oder der Rektor in ihren oder in seinen Vorschlag aufnehmen.
- (3) In Eilfällen, die das vorschlagende Rektoratsmitglied als solche bezeichnet und die vom Rektorat mehrheitlich als solche anerkannt werden, findet die Behandlung der Vorgänge in der Sitzung statt, zu der die Vorlage erfolgt.

§ 6 Beschlußfähigkeit

Das Rektorat ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 7 Beschlußfassung

- (1) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Rektoratsmitglieder.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende soll den Wortlaut der Beschlüsse, über die im Rektorat abgestimmt wird, vor der Abstimmung feststellen.

§ 8 Umlaufverfahren

- (1) Erscheint der Rektorin oder dem Rektor die mündliche Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit in einer Rektoratssitzung nicht erforderlich, so kann sie oder er die Entscheidung der Rektoratsmitglieder auf schriftlichem Wege einholen (Umlaufsache).
- (2) Angelegenheiten, die den Rektoratsmitgliedern ausschließlich zur Kenntnis zu geben sind, werden in der Regel als Umlaufsache behandelt.
- (3) Die Angelegenheit ist dem Rektorat zur mündlichen Beratung und Entscheidung oder zur Kenntnisnahme in einer Sitzung vorzulegen, wenn ein Rektoratsmitglied mit der Behandlung als Umlaufsache nicht einverstanden ist.

§ 9 Rechte bei abweichender Meinung

Ein Rektoratsmitglied, das bei einer Beschlußfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, daß seine geäußerte abweichende Meinung in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 10 Sitzungsniederschrift

- (1) Die Sitzungsniederschrift wird grundsätzlich als Beschlußprotokoll geführt und von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterschrieben.
- (2) Über Berichtigungen des Protokolls beschließt das Rektorat auf Antrag eines Mitgliedes in der Sitzung, die auf den Zugang der Niederschrift bei den Rektoratsmitgliedern folgt.

§ 11 Unterrichtung im Rektorat

- (1) Jedes Rektoratsmitglied unterrichtet das Rektorat umfassend über alle Maßnahmen, Vorhaben und Vorgänge, von denen es Kenntnis erlangt hat und die zur Wahrnehmung der Aufgaben des Rektorates von Bedeutung sind.
- (2) Die Unterrichtung erfolgt regelmäßig unter einem Tagesordnungspunkt, der in der Tagesordnung der Rektoratssitzung als Bericht auszuweisen ist.

§ 12 Rektoratsreife von Entscheidungsvorlagen

Vorlagen, die dem Rektorat zur Entscheidung vorgelegt werden, sollen von den Rektoratsmitgliedern so vorbereitet sein, daß eine unverzügliche Entscheidung möglich ist. Zur Vorlage gehören insbesondere ein Entscheidungsvorschlag oder Entscheidungsalternativen sowie die jeweils maßgeblichen Entscheidungsgründe.

§ 13

Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung

Das Rektorat entscheidet im Einzelfall, in welchen Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung es die Entscheidung unter Beachtung der Kompetenzen der Kanzlerin oder des Kanzlers (s. §§ 44 und 64 Satz 4 HG) an sich zieht.

§ 14

Handhabung der Geschäftsordnung

- (1) Wird es in einer Rektoratssitzung streitig, wie eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung auszulegen ist, kann die Auslegungsfrage mit Wirkung für die laufende Sitzung von der Rektorin oder vom Rektor entschieden werden.
- (2) Auslegungsfragen mit dauernder Wirkung hat das Rektorat durch Beschluß zu entscheiden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zugleich tritt die Geschäftsordnung für das Rektorat der Fachhochschule Bielefeld vom 09. Juli 1981 (Amtliche Bekanntmachungen der FH Bielefeld vom 18.09.1981, Nr. 1) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 20.03.2002.

Bielefeld, 03. April 2002

Die Rektorin
der Fachhochschule Bielefeld

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff